

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

12. Jahrgang

Falkenberg, den 27.01.2003

Nr. 1

	Seite
Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil	
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom 09.12.2002	2 - 3
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 26.11.2002	3
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom 25.11.2002	4
Beschlüsse der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom 28.11.2002	5
Bekanntmachungsanordnung und Veröffentlichung	
2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2002 vom 02.12.2002	6 - 7
Satzung der Gemeinde Falkenberg für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts	8 - 10
Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber Erpe“ (Beitragsdeckungsgebührensatzung)	11 - 14
Bekanntmachung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg über die beschlossene und veröffentlichte	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 13.11.2002	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 13.11.2002	
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 13.11.2002	15
Bekanntmachung/Veröffentlichung	
der Rufnummern des Amtes Falkenberg-Höhe	16
Termine der Ausschusssitzungen für das 1. Halbjahr 2003	17
über die geänderte Auslage der Amtsblätter	18 - 19
Impressum	20

Falkenberg

09.12.2002

- 242/2002** Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Falkenberg für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts wurde beschlossen.
- 243/2002** Mit Beschluss wurde der Amtsdirektor ermächtigt, sämtliche Handlungen vornehmen zu dürfen, die die neue Jagdgenossenschaft handlungsfähig macht. Insbesondere wurde er ermächtigt, eine Versammlung der neuen Jagdgenossenschaft einzuberufen, eine Satzung beschließen und einen Vorstand wählen zu lassen. Gleichfalls wurde er ermächtigt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft über eine Teilung oder Nichtteilung beschließen zu lassen.
- 244/2002** Der Stellungnahme des Amtes Falkenberg-Höhe zum Raumordnungsverfahren B 167 n wurde zugestimmt.
- 245/2002** Die Eilentscheidung zur Vergabe der Lieferung von Stühle und Tische für den Saal und das Vereinszimmer im Gemeindezentrum von Falkenberg/M an die Firm kapa wurde gebilligt.
- 246/2002** Der Beschluss des Hauptausschusses zur Auftragsvergabe für die Einrichtung des BM-Zimmers im Gemeindezentrum im OT Falkenberg/M an die Firma kapa wurde gebilligt.
- 247/2002** Der Beschluss des Hauptausschusses zur Auftragsvergabe für die Grundausstattung der Bibliothek (Regale) im Gemeindezentrum im OT Falkenberg/M kapa wurde gebilligt.
- 248/2002** Der Beschluss des Hauptausschusses zur Auftragsvergabe für den Platz der Bibliothekarin im Gemeindezentrum im OT Falkenberg/Mark an die Firma kapa wurde gebilligt.
- 249/2002** Der Beschluss des Hauptausschusses zur Auftragsvergabe für Internet- und Lesearbeitsplätze in der Bibliothek im Gemeindezentrum im OT Falkenberg/M an die Firma kapa wurde gebilligt.
- 250/2002** Der Beschluss des Hauptausschusses zur Auftragsvergabe für Lamellen im Erdgeschoss im Gemeindezentrum im OT Falkenberg/M an die Firma Miesterfeld wurde gebilligt.
- 251/2002** Die zusätzlichen Leistungen im Bereich Trockenbau, hier Regiearbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung Durchbruch Vereinsraum Saal Gemeindezentrum Falkenberg/M wurden bestätigt.
- 252/2002** Die Vergabe von Bauleistungen für die Horizontalsperre im Kellergeschossmauerwerk im Gemeindezentrum Falkenberg/M an die Firma Estrich-Bau Schüler wurde beschlossen.
- 253/2002** Es wurde beschlossen, die Liegenschaft im Gemeindeteil Papierfabrik 2 zu dem im Verkehrswertgutachten ausgewiesenen Verkehrswert an den Antragsteller zu veräußern. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 254/2002** Es wurde beschlossen, dass die im Grundbuch Blatt 1428 eingetragene Rückauffassungsvormerkung aus dem Vertrag UR-Nr. 331/96 an rangbereitetester Stelle hinter einer zu bestellenden Grundschuld zurücktritt.
- 255/2002** Der gerichtlich festgesetzten Ausgleichszahlung wurde zugestimmt.

256/2002 Dem Antrag auf Vertagung der Beratung zur Zahlung einer monatlichen funktionsgebundenen Zulage wurde zugestimmt.

Heckelberg-Brunow

26.11.2002

- 107/2002** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 mit ihren Anlagen einschließlich Investitionsprogramm wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 108/2002** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss unter Vorbehalt der Endabrechnung die Differenz der Schulumlage an den Schulzweckverband in Höhe von 16.410,06 € aus der Rücklage zu finanzieren.
- 109/2002** Mit Beschluss wurde der Amtsdirektor ermächtigt, sämtliche Handlungen vornehmen zu dürfen, die die neue Jagdgenossenschaft handlungsfähig macht. Insbesondere wurde er ermächtigt, eine Versammlung der neuen Jagdgenossenschaft einzuberufen, eine Satzung beschließen und einen Vorstand wählen zu lassen. Gleichfalls wurde er ermächtigt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft über eine Teilung oder Nichtteilung beschließen zu lassen.
- 110/2002** Dem Antrag auf Erwerb von Liegenschaften - Teilstücke der Flurstücke 33 und 45 beide gelegen in der Flur 2 der Gemarkung von Heckelberg wurde zugestimmt. Diese Fläche ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 111/2002** Der Privatisierung von Flurstücke in der Gemarkung von Heckelberg durch die BVVG wurde zugestimmt:
Flur 5 Flurstücke 5/8, 6/3, 23, 25
Flur 6 Flurstücke 22/4, 24/1, 25/1, 27, 29, 30, 31, 32, 33
Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 112/2002** Der Beschluss über den Flächenankauf für die Sicherung des Deponiestandortes im OT Brunow wurde zurückgestellt.
- 113/2002** Dem Vertrag mit dem Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt/O zur Durchführung des Winterdienstes für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen 23, 29 und 341 für die OT Heckelberg und Brunow wurde zugestimmt.
- 114/2002** Den zusätzlich erforderlichen Arbeiten für die Außenanlagen am Gebäude Wölsickendorfer Straße 12 und dessen Finanzierung wurde zugestimmt.
- 115/2002** Es wurde beschlossen, für die zusätzlich durchgeführte Instandsetzung des vorderen Teilstückes der Beerbaumer Straße finanzielle Mittel bereitzustellen.
- 116/2002** Es wurde die Erweiterung der Straßenbeleuchtung auf der Grundlage des mit der Fa. Wöhe abgeschlossenen Wartungsvertrages beschlossen.
- 117/2002** Die Eilentscheidung zur Begleichung der Rechnung für die Grünflächenpflege im OT Heckelberg, wurde gebilligt.
- 118/2002** Die Begleichung der Rechnung für die Grünflächenpflege im OT Heckelberg erfolgt aus der Rücklage.

Höhenland

25.11.2002

- 97/2002** Der Antrag zur Vertagung der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2003 wurde abgelehnt.
- 98/2002** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 mit ihren Anlagen einschließlich Investitionsprogramm wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 99/2002** Die Finanzierung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für Mehrkosten Fahrzeugunterhaltung Gemeindearbeiter, Mehrkosten Gerichts- und Sachverständigenkosten und Mehrkosten an Gewerbesteuerumlage wurde in vorgelegter Form beschlossen.
- 100/2002** Der Ankauf und die Lieferung von Sand für den Strandbereich Badestelle in Steinbeck am Röhsee wurde gebilligt.
- 101/2002** Im Zuge des Straßenneubaus B 158 wird dem Straßenverkehrsamt erlaubt, den nördlichen Gehweg zu verdrängen. Die Gemeinde Höhenland, OT Leuenberg fordert jedoch Ersatz bei der Verdrängung.
- 102/2002** Dem Vertrag mit der Fa. Schönebeck zur Übernahme des Winterdienstes wurde mit Änderungen zugestimmt.
- 103/2002** Dem Vertrag des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt/O zur Durchführung des Winterdienstes für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraße B 158 für die OT Leuenberg und Steinbeck wurde zugestimmt.
- 104/2002** Mit Beschluss wurde der Amtsdirektor ermächtigt, sämtliche Handlungen vornehmen zu dürfen, die die neue Jagdgenossenschaft handlungsfähig macht. Insbesondere wurde er ermächtigt, eine Versammlung der neuen Jagdgenossenschaft einzuberufen, eine Satzung beschließen und einen Vorstand wählen zu lassen. Gleichfalls wurde er ermächtigt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft über eine Teilung oder Nichtteilung beschließen zu lassen.
- 105/2002** Es wurde beschlossen, die demokratische Entscheidung der Bürger der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg zu akzeptieren. Die Gemeinde Höhenland stellt sich einer Zwangszuordnung nicht entgegen.
- 106/2002** Der Antrag der Bürgerinitiative „Tempo 30“ auf Einbau von Fahrbahnschwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der auszubauenden Bahnhofstraße (hier: Weg zum Forsthaus) unter Berücksichtigung der Planungsänderung und den damit verbundenen Kosten sowie Baukosten wurde abgelehnt.
- 107/2002** Es wurde beschlossen, für den Bereich der auszubauenden Bahnhofstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu beantragen.

Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg

28.11.2002

- 82/2002** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 mit ihren Anlagen einschließlich Investitionsprogramm wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 83/2002** Die Anhebung der Pachten und Entgelte entsprechend der Nutzungsentgeltverordnung unter Einhaltung der Fristen wurde beschlossen. Die Grundlage der Erhöhung bildet die Neufassung der Nutzungsentgeltverordnung vom 24. Juni 2002 veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 47/2002.
- 84/2002** Die Gemeindevertretung von Wölsickendorf-Wollenberg beschloss die Stellungnahme auf den Teil der gesetzlichen Neugliederung. An den anberaumten Termin beim Innenausschuss nehmen der Bürgermeister Schleinitz sowie der Gemeindevertreter Tantow, der Gemeindevertreter Manzel, der Gemeindevertreter Metzke, der Gemeindevertreter Jö. Schleinitz, die Gemeindevertreterin und der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe teil. Der Bürgermeister wird für die Gemeinde sprechen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird Herr Jö. Schleinitz für die Gemeinde sprechen.
- 85/2002** Dem Antrag der evangelischen Kirchengemeinde Wölsickendorf/Wollenberg auf Fördermittel nach der Richtlinie Dorferneuerung wurde zugestimmt.
- 86/2002** Der Abschluss des Umverlegungsvertrages Nr. 11 02 72 24 mit der e.dis Energie Nord AG für den Ausbau der Sonnenallee wurde gebilligt.
- 87/2002** Die Satzung über die Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Wölsickendorf“ vom 25.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 2 vom 02.04.2001 S. 69 ff. in der Fassung der Beschlussfassung vom 27.06.2002 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 6 vom 26.08.2002 S. 197 auf Grundlage des § 17 Abs. 1 BauGB wurde um ein weiteres Jahr verlängert.
- 88/2002** Für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 1005/2002 wurde das Negativzeugnis der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg erteilt.
- 89/2002** Der Nachtrag für die Baumaßnahme Siedlungsweg auf der Grundlage der Bestätigung des Ing.-Büros Sievert wurde beschlossen.
- 88/2002** Der Nachtrag für die Baumaßnahme Sonnenallee auf der Grundlage der Bestätigung des Ing.-Büros Sievert wurde bestätigt.

Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2002 vom 02.12.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe Einsicht nehmen.

Die nach § 78 Abs. 5 Satz 3 GO erforderliche Genehmigung zur Festsetzung im § 3 der Haushaltssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 23.01.2002 unter Aktenzeichen 151423 000 03 erteilt.

Falkenberg, den 05.12 2002



Amtsleiter
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S.298 wird mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 02.12.2002 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des HHPlanes einschl. der Nachträge	
festgesetzt	€	€	gegenüber bisher	nunmehr
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	76.200	0	1.929.300	2.005.500
die Ausgaben	115.200	39.000	1.929.300	2.005.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	79.500	0	221.200	300.700
die Ausgaben	82.000	0	221.200	300.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	€	auf	0	€
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0	€	auf	0	€
2. der Gesamtbetrag						
der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	€	auf	0	€
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	200.000	€	auf	200.000	€

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen
bleiben unverändert

Amtsumlage	in Höhe von	29,9	v.H.
Zusatzumlage	in Höhe von	4,44	v.H.

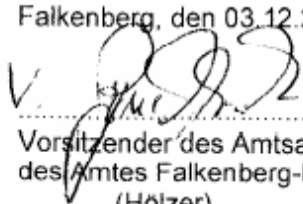
Zutreffend für die Gemeinden:

Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland und Wölsickendorf-Wollenberg

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert

Falkenberg, den 03.12.2002


.....
Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Hölzer)


.....
Amtdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Falkenberg für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 10.12.2002



Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Falkenberg
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts
vom 09.12.2002**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 09.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Falkenberg verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) – Kindertagesstätten in Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung .
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2

Die Gemeinde Falkenberg ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gemeinde Falkenberg erhält bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Falkenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 10.12.2002


Papenfuß
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Falkenberg




Alberti
Amtsdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe

Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „ Stöbber Erpe“ (Beitragsdeckungsgebührensatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 21.10.2002



Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Beitragsdeckungsgebührensatzung) vom 23.09.2002

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I. S. 298), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert am 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 120) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 23.09.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Höhenland ist aufgrund des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für diese Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Grundstücksfläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich, gestaffelt nach der Grundstücksfläche:

a)	Grundstücke von	1 m ²	bis	5000 m ²	=	3,75 Euro
b)	Grundstücke von	5001 m ²	bis	7500 m ²	=	5,25 Euro
c)	Grundstücke von	7501 m ²	bis	10000m ²	=	7,50 Euro
d)	Grundstücke über 1 Hektar, je angefangenen Hektar				=	7,50 Euro

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.


§ 9 Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 2. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsdeckungsgebührensatzungen der Gemeinde Leuenberg vom 16.01.1996 und der Gemeinde Steinbeck vom 25.06.1992 außer Kraft.

Höhenland, den 21.10.2002


Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Höhenland
(Martin)


Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg Die Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG die am 13.11.2002 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 13.11.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Veröffentlichung der „Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 9. Jahrgang, Nr. 7 vom 18.12.2002.

Heckelberg, den 17.12.2002

Verbandsvorsteherin

(gez. I. Freier)

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG die am 13.11.2002 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 13.11.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Veröffentlichung der „Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 9. Jahrgang, Nr. 7 vom 18.12.2002.

Heckelberg, den 17.12.2002

Verbandsvorsteherin

(gez. I. Freier)

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG die am 13.11.2002 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 13.11.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Veröffentlichung der „Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 9. Jahrgang, Nr. 7 vom 18.12.2002.

Heckelberg, den 17.12.2002

Verbandsvorsteherin

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Zur Information der Öffentlichkeit:

Bundesweit bietet mittlerweile eine wachsende Zahl von Unternehmen kommerzielle „Informationsdienstleistungen“ über kommunale Angelegenheiten an. Während sich anfangs auf das Kfz-Zulassungswesen bezogen wurde, ist festzustellen, dass auch andere Sachgebiete zunehmend in Betracht gezogen werden. Unter Suchwörtern wie z.B. „Einwohnermeldeamt-Info“ wird sowohl in Telefonbüchern als auch in elektronischen Verzeichnissen inseriert und bewusst der Eindruck erweckt, es handele sich jeweils um Behördenrufnummern. Dabei werden nicht nur die 0190-Rufnummern angeboten, sondern auch mit der Ziffernfolge 01183 Bei dieser Ziffernfolge, die vornehmlich für Auskunftsdienste reserviert ist, werden die Gebühren blockweise (in der Regel pro angefangener Minute mind. 3 Euro) abgerechnet.

Nachfolgend daher nochmals für Ihre jeweiligen Fragen die Rufnummern des Amtes Falkenberg-Höhe:

Vorwahl: 0 33 45 8

Bezeichnung	Telefon	Zimmer
Amtsdirektor	6 46 19	204
Vorzimmer	6 46 10	203
Leiterin Hauptamt	6 46 11	213
Melde- und Standesamt, Post	6 46 13	117
Sozialamt	6 46 20	104
Lohn/Nachfolgeeinrichtungen	6 46 16	105
Sitzungsdienst	6 46 17	214
Leiter BOG-A	6 46 14	202
SB Bauamt	6 46 23	207
SB Bauamt	6 46 12	208
SB Gewerbeamt	6 46 15	209
SB Ordnungsamt	6 46 18	111
Kämmerin	6 46 22	210
Kassenleiterin	6 46 25	103
SB Kasse	6 46 26	102
SB Vollstreckung	6 46 27	113
SB Steuern und Liegenschaften	6 46 28	114

donnerstags von 8 bis 13 und von 14 bis 17 Uhr: (Vorwahl 03 34 51)

EMA in Heckelberg	4601
Sozialamt in Heckelberg	4600

Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Ausschusssitzungen I. Halbjahr 2003 im Amt Falkenberg-Höhe

In den Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe sind Ausschüsse zur Unterstützung der Gemeindevertretungen tätig. Nachfolgend sind die Sitzungstermine benannt, an denen die Ausschüsse tagen.

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie hierzu den Aushang in Ihrer Gemeinde.

Gemeinde/ Ausschuss /Sitzungsort	Vorsitzende/r	Januar	Februar	März
Höhenland				
1. Steuern, Wohnungen, Haushalt, 19.00 Uhr Teichstr. 5, OT Leuenberg	Helga Lampert	13.01.03	10.02.03	10.03.03
2. Kultur, Bildung, Sport und Soziales	Edeltraud Lemm	23.01.03	27.02.03	27.03.03
3. Dorfentwicklung, Tourismus und Umwelt	Karin Krieg	06.01.03	03.02.03	03.03.03
4. Komm. Straßen, Liegenschaften, Bau, Ordnung und Sicherheit	Manfred Möser	16.01.03	20.02.03	20.03.02
5. Ausschuss B 158, 20.00 Uhr Teichstr. 5, OT Leuenberg	Ralf Behring	14.01.03	11.02.03	11.03.03
Falkenberg				
1. Hauptausschuss	Lothar Papenfuß		03.02.03	
2. Ortsbeirat	Joachim Fischbach		04.02.03	
3. Finanzausschuss	Joachim Fischbach	08.01.03		24.03.03
4. Bauausschuss	André Kosemund	29.01.03	26.02.03	26.03.03
5. Umweltausschuss	Peter Hartfiel	-	-	18.03.03
6. Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales, Tourismus und Sport	Karin Fritsche	-	05.02.03	19.03.03
Gemeinde/ Ausschuss / Sitzungsort	Vorsitzende/r	April	Mai	Juni
Höhenland				
1. Steuern, Wohnungen, Haushalt, 19.00 Uhr Teichstr. 5, OT Leuenberg	Helga Lampert	14.04.03	12.05.03	16.06.03
2. Kultur, Bildung, Sport und Soziales	Edeltraud Lemm	24.04.03	22.05.03	26.06.03
3. Dorfentwicklung, Tourismus und Umwelt	Karin Krieg	07.04.03	05.05.03	02.06.03
4. Komm. Straßen, Liegenschaften, Bau, Ordnung und Sicherheit	Manfred Möser	17.04.02	22.05.02	19.06.02
5. Ausschuss B 158, 20.00 Uhr Teichstr. 5, OT Leuenberg	Ralf Behring	08.04.03	13.05.03	10.06.03
Falkenberg				
1. Hauptausschuss	Lothar Papenfuß		05.05.02	
2. Ortsbeirat	Joachim Fischbach	08.04.03		03.06.03
3. Finanzausschuss	Joachim Fischbach			
4. Bauausschuss	André Kosemund	23.04.03	28.05.03	25.06.03
5. Umweltausschuss	Peter Hartfiel	-	-	-
6. Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales, Tourismus und Sport	Karin Fritsche	30.04.03	-	04.06.03

Änderung zum Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich informiere hiermit, dass das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe nicht mehr als Postwurfsendung in die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden erfolgt. Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe wird ab 2003 im Amtsgebäude sowie in den Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe öffentlich ausgelegt.

Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe erscheint nach Bedarf und kann über den Postweg bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Falkenberg, den 27.01.2003



Amtsleiter
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Die Auslage erfolgt:

Gemeinde	Ort	
Beiersdorf-Freudenberg		
OT Beiersdorf	Bürgermeisterbüro Lindenstraße 1	
OT Freudenberg	Kindertagesstätte Dorfstraße 9 a	Bürgermeisterbüro
Falkenberg		
OT Dannenberg/Mark	Bürgermeisterbüro Am Teich	Konsum Chausseestraße
	Gaststätte Krummenpfahl	
OT Falkenberg/Mark	Amtsgebäude Karl-Marx-Straße 2	Lotto und Zeitschriften Frau Vogel Karl-Marx-Straße 3
	Frisch-Backshop & Cafe GmbH Karl-Marx-Straße 41	
OT Krüge/Gersdorf	Bürgermeister Zum Gamensee	Konsum Ronald Höhne Apfelallee 2
	Kindertagesstätte	

Heckelberg-Brunow

OT Brunow

Bürgermeisterbüro
Dorfplatz 1

OT Heckelberg

Lebensmittel
Michael Ernst
Straße der Freundschaft 19

Arztpraxis
Frau Dr. Kaphengst
Eberswalder Straße 30

Höhenland

OT Leuenberg

Bäckerei
Herr von Allmen
Berliner Straße 4

OT Steinbeck

Gaststätte
Fam. Kamischke
Dorfstraße 22

Wölsickendorf-Wollenberg

OT Wollenberg

Gaststätte „Wollenberger Schmiede“
Wollenberger Schmiede

OT Wölsickendorf

Bürgermeisterbüro
Hauptstraße 16

Konsum
Hauptstraße

Verwendete Abkürzungen:

DEP	Dorferneuerungsplanung
Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan
FST	Flurstück
gel.	gelegen
Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemarkung
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
GV	Gemeindevertretung
OT	Ortsteil
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“
TÖB	Träger öffentlicher Belange
üpl.	überplanmäßige
WE	Wohnung
WKA	Windkraftanlagen
WuBV	Wasser- und Bodenverband

Ende des Amtsblattes Nr. 01/2003

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 64621

e-mail: amt_falkenberg-hoehe@t-online.de

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezug: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.